

Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler:innen aus Nicht-EU-Staaten

Vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel im
deutschen Aufenthaltsgesetz (gültig seit 1. Juni 2024)



Aufenthaltszweck/ Aufenthaltsstiel	Zielgruppe/ Berechtigte	Erteilungsvoraussetzungen		
		1. Mindest- einkommen ⁸	2. Deutsche Sprachkenntnisse	3. Sonstige
§ 16b Studium ¹ Aufenthaltserlaubnis (AE)	Promovierende ²	Nein, aber gesicherter Lebensunterhalt ⁹	Erforderliche Kenntnisse der Ausbildungssprache ¹²	Zulassung gemäß der jeweiligen Promotionsordnung Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ist ein Zweckwechsel zu § 18b und § 18g AufenthG zulässig.
§§ 18b, 18g Qualifizierte Beschäftigung/ Blaue Karte EU Aufenthaltserlaubnis (AE)	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung ³	Ja ¹⁰	Nein	Voraussetzung für AE: Konkretes Arbeitsplatzangebot und anerkannter, gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss, ggf. deutscher Hochschulabschluss; ¹⁴ ggf. Berufsausübungserlaubnis; ¹⁵ AE bis zu 12 Monaten zur Arbeitsplatzsuche möglich ¹⁶
§ 18c Niederlassungserlaubnis (NE) für Fachkräfte	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Forschende nach bestimmten Voraufenthalten ⁴	Nein, aber gesicherter Lebensunterhalt ¹¹	Ja, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ¹³	–
§ 18d Forschung Aufenthaltserlaubnis (AE)	Ausländische Forschende, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung ⁵ durchführen wollen; ggf. Promovierende ⁶	Nein	Nein, nur im Falle einer NE	Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF ¹⁷ und Aufnahmevereinbarung zwischen Forschenden und Forschungseinrichtung ¹⁸ und Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung ^{19,20}
§ 19c Tätigkeit als Beamter Aufenthaltserlaubnis (AE)	Ausländische Hochschulangehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften in ein Beamtenverhältnis z. B. als (Junior-)Professor berufen werden ⁷	Nein, aber grundsätzlich gesicherter Lebensunterhalt	Nein	Hochschulen können in Vollmacht des Ausländers bei der zuständigen Ausländerbehörde über das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ²¹ eine AE beantragen. ²²

Dauer/Befristung bei Erteilung	Verlängerung	Beschäftigung	Zustimmung durch die Arbeitsagentur/ Ausländerbehörde erforderlich	Familiennachzug des Ehegatten/Lebenspartners und von minderjährigen ledigen Kindern
Befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre ²³	Möglich, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und noch in angemessener Zeit erreicht werden kann ²⁷ Nach erfolgreichem Abschluss besteht ein Anspruch auf eine AE für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche. ²⁸	Max. 140 Arbeitstage (mit Arbeitstagekonto auch halbe Tage möglich) im Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ³¹	Nur wenn die Beschäftigung außerhalb des o.g. Rahmens liegt	Der Familien- und Ehegattennachzug richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG. ³⁷
4 Jahre oder befristet auf die Dauer des Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate, bei erstmaliger Erteilung max. 4 Jahre ²⁴	Ja, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen Erleichterungen für Inhaber einer Blauen Karte EU (abgesenkte Gehaltsschwellen in bestimmten Fällen) ²⁹	Ja, bei akademischen Fachkräften nach § 18b jede qualifizierte Beschäftigung Bei Inhabern einer Blauen Karte EU eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung	Nein, ³³ in den ersten 12 Monaten nach erstmaliger Erteilung ist jedoch jeder Arbeitsplatzwechsel der Ausländerbehörde anzuzeigen; diese kann den Wechsel aussetzen und ggf. ablehnen.	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁸
Unbefristet	Nicht erforderlich, da unbefristet	Ja	Nein ³⁴	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ³⁹
Mind. 1 Jahr bei längerem Aufenthalt bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts ²⁵	Ja, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird oder sich ein neues Forschungsvorhaben anschließt Nach Beendigung des Forschungsaufenthalts für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz ³⁰	Ja, Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung sowie Tätigkeiten in der Lehre ³²	Nein ³⁵	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ⁴⁰
3 Jahre, außer das Dienstverhältnis ist auf einen kürzeren Zeitraum befristet ²⁶	Ja, solange das Dienstverhältnis andauert	Ja, zur Erfüllung der Dienstpflichten	Nein ³⁶	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. ⁴¹

Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten/ Lebenspartners ⁴³ bzw. der Kinder ⁴⁴	Elterngeld ⁴⁹	Kindergeld ⁵¹	Gebühren
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ⁴²	I.d.R. ja ⁴⁵	Nein ⁵⁰	Nein ⁵²	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ^{53, 54}
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ⁴²	Nein ⁴⁶	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵³
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ⁴²	Ja, Verständigung auf einfache Art ⁴⁷	Ja	Ja	147 € ⁵⁵
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ⁴²	Nein ⁴⁶	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵³
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ⁴²	Nein ⁴⁸	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € ⁵³

Alternativer Aufenthaltstitel	Erwerb einer Niederlassungserlaubnis	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat		
		1. Private Reisen	2. Aufenthalte im EU-Ausland (Outgoing)	3. Aufenthalte im Inland (Incoming)
Ggf. § 18d AufenthG für Promovierende ⁶ Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ist ein Zweckwechsel zu § 18b AufenthG zulässig.	Die Frist für Erwerb einer Niederlassungserlaubnis (NE) verkürzt sich bei inländischem Studienabschluss. ⁵⁶	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Ein Aufenthalt mit Promotionsbezug im EU-Ausland ist grundsätzlich bis zu 360 Tagen möglich. ⁵⁹	§ 16c AufenthG: Promovierende mit AE zum Zweck des Studiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat können ihr Promotionsstudium ⁶² bis zu 360 Tage in Deutschland fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. ⁶³ Für eine Aufenthaltsdauer von mehr als 360 Tage muss eine AE nach § 16b beantragt werden.
§ 18d	Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bereits nach 27 Monaten eine NE beantragt werden, bei ausreichenden Sprachkenntnissen bereits nach 21 Monaten. ⁵⁷	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 12 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. ⁶⁰	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 12 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU Mitgliedstaat einreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. ⁶⁰
–	Der Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	–	–
§ 18g Blaue Karte EU oder AE nach § 18b AufenthG	Der Erwerb einer NE bzw. des Daueraufenthalts-EU richtet sich nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 9, 9a AufenthG.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Ein Forschungsaufenthalt bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist grundsätzlich möglich. ⁶¹	§ 18e AufenthG: Forschende mit AE in einem anderen EU-Mitgliedstaat können einen Teil ihres Forschungsvorhaben bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in Deutschland ohne eine deutsche AE fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. ⁶⁴ § 18f AufenthG: Für einen Aufenthalt von mehr als 180 Tagen und bis zu einem Jahr wird eine AE erteilt. ⁶⁵
–	Die Frist für den Erwerb einer NE verkürzt sich abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG auf 3 Jahre. ⁵⁸	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	–	–

Anmerkungen

1. So die Gesetzesüberschrift. Im Rahmen dieser Broschüre soll jedoch ausschließlich auf die z.T. ebenfalls unter § 16b AufenthG fallenden Promovierenden eingegangen werden.
2. Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist
3. Vgl. § 18b i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 18g AufenthG
4. Vgl. § 18c Abs. 1 Satz 1 AufenthG
5. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen gelten als anerkannt i.S.v. § 18d Abs. 1 AufenthG.
6. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 18d AufenthG, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit der Universität erstellt wird. Vgl. § 19f Abs. 3 Satz 2 AufenthG
7. Nach § 7 Abs. 3 BeamStG ist hierfür Voraussetzung, dass für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder bei der Berufung von Hochschullehrern und anderen Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis wichtige Gründe vorliegen. § 19c Abs. 4 AufenthG enthält zu diesen beamtenrechtlichen Vorschriften die für den Anwendungsbereich des AufenthG korrespondierende Regelung.
8. Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz, ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Er gilt als gesichert, wenn finanzielle Mittel i.H. der Regelbedarfssätze nach dem § 20 SGB II vorhanden sind zzgl. der tatsächlich gezahlten, angemessenen Mietkosten.
9. Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG als gesichert, wenn ein Ausländer über Mittel in Höhe des vom Bundesministerium des Inneren (BMI) bis zum 31.08. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Betrags verfügt (2024: BAföG 934 €/Monat).
10. Vgl. § 18g Abs. 7. Das BMI gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
11. Der Lebensunterhalt muss gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sein.
12. Vgl. § 16b Abs. 1 Satz 4 AufenthG
13. Vgl. § 18c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG. „Ausreichend“ sind Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV) Nr. 9.2.1.7.).
14. In der Anabin-Datenbank sind diejenigen Abschlüsse zu finden, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde, ebenso wie weitere Informationen zur Vergleichbarkeit: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>
15. Vgl. § 18g Abs. 1 Satz 1 AufenthG: Folgendes gilt für bestimmte akademischen Fachkräfte als Inhaber einer Blauen Karte EU: Bei entsprechender Höhe des Gehalts ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
16. Vgl. § 20a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 AufenthG (Such-Chancenkarte)
17. Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a AufenthG
18. Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b AufenthG
19. Die Kostenübernahmeverpflichtung dient allein der Inanspruchnahme nach Beendigung des regulären Forschungsaufenthaltes, falls der Aufenthalt in Deutschland unerlaubt fortgesetzt wird. Die Kostenübernahme dient nicht zum Nachweis der finanziellen Absicherung des Forschungsaufenthaltes selbst. Hierzu ist die Lebensunterhaltssicherung (vgl. Spalte „Mindesteinkommen“) gesondert nachzuweisen (Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).
20. Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, soll auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden (vgl. VwV Nr. 20.2.).
21. Daneben besteht die Möglichkeit der Durchführung eines regulären Visumverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG bei der zuständigen deutschen Botschaft.
22. Das Beamtenverhältnis kann parallel zu diesem Verfahren bereits vor Erteilung der AE begründet werden, allerdings darf die Tätigkeit in Deutschland erst aufgenommen werden, wenn das Visum bzw. die AE erteilt worden ist.
23. Vgl. § 16b Abs. 2 AufenthG
24. Vgl. § 18 Abs. 4 AufenthG
25. Vgl. § 18d Abs. 4 AufenthG
26. Vgl. § 19c Abs. 4 Satz 2 AufenthG
27. Vgl. § 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG
28. Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
29. Zu beachten ist, dass sich ggf. in der Zwischenzeit seit der Ersterteilung das erforderliche Mindestgehalt erhöht hat (vgl. Fn. 10); Sonderregelung in § 18g Abs. 6 AufenthG für Inhaber einer Blauen Karte EU.
30. Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
31. Vgl. § 16b Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Zu den studentischen Nebentätigkeiten, die nicht auf die Arbeitstage angerechnet werden, gehören auch Tätigkeiten, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.
32. Vgl. § 18d Abs. 5 AufenthG
33. Vgl. § 18g Abs. 4 AufenthG

34. Vgl. § 18c Abs. 1 AufenthG
35. Vgl. § 18d Abs.1 AufenthG
36. Vgl. § 19 c Abs. 4 Satz 1 AufenthG
37. Vgl. insbesondere § 30 Abs. 1 Nr. 3 e) AufenthG: Die Ehe muss bereits vor der Erteilung der AE bestanden haben und die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik muss ein Jahr überschreiten.
38. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g), Satz 3 Nr. 5 AufenthG, § 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG
39. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) AufenthG, § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG
40. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) AufenthG, § 32 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
41. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3e); § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Die Ehe muss bereits vor der Erteilung der AE bestanden haben und die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik muss ein Jahr überschreiten.
42. Vgl. § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (generelle Erwerbstätigkeitserlaubnis für Inhaber einer AE)
43. Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.
44. Vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG
45. Die Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG.
46. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG
47. Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des nachziehenden Ehepartners) abgesehen werden, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG, VwV Nr. 30.1.4.2.3.1 und Nr. 43.4.4.2.
48. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG
49. Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
50. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2b BEEG
51. Vgl. § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)
52. Vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG
53. Vgl. § 45 AufenthV
54. Ausländer, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind gem. § 52 Abs. 5 Nr. 1 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
55. Vgl. § 44 Nr. 1 AufenthV
56. Vgl. § 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG
57. Vgl. § 18c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 9 AufenthG
58. Vgl. § 19 c Abs. 4 Satz 3 AufenthG
59. Art. 27 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
60. Richtlinie (EU) 2021/1883, Artikel 21; in Deutschland umgesetzt in § 18i AufenthG
61. Art. 28, 29 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
62. Es kommt darauf an, wie die ausländische Hochschule die Promotionsphase definiert. Handelt es sich um ein Promotionsstudium, ist § 16b AufenthG anzuwenden. Anderenfalls ist § 18d AufenthG einschlägig.
63. Vgl. § 16c Abs. 1 AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF.
64. Vgl. § 18e Abs. 1 AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF.
65. Vgl. § 18f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Haftungshinweis: Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz

Berlin

Leipziger Platz 11
10117 Berlin
Tel.: 030 206292-0

Bonn

Ahrstraße 39
53175 Bonn
Tel.: 0228 887-0

Brüssel

Boulevard Saint-Michel 80
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 7810061

post@hrk.de

www.hrk.de

Ansprechpartnerin
Alexandra Feisthauer
Tel.: 0228 887-120
feisthauer@hrk.de

Bestellungen an:
Maria Holgersson
holgersson@hrk.de

Die Publikation ist auch auf Englisch erhältlich.

Redaktion
Thomas Böhm, Alexandra Feisthauer, Maria Holgersson

Gestalterische Konzeption
Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Bildnachweis: photocase, Westend61

Bonn, Oktober 2024, 7., aktualisierte Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.

Die Erstellung des Faltblatts wurde anteilig im Rahmen des Projekts „HRK ADVANCE - Governance und Prozesse der Internationalisierung optimieren“ (2021–2024) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.